

Versicherungsbedingungen für die Ticket-Rücknahmeversicherung

VB-RS 2024 (SFE9-A)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Polizze, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften von Österreich.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befindet sich der Leistungsumfang Ihrer Versicherung.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	2
1 Der Versicherungsschutz.....	2
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	2
1.2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?	2
2 Der Versicherungsvertrag	2
2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?.....	2
2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?	2
2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	2
2.5 Welches Gericht ist zuständig?	2
2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	2
3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie	2
3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....	2
3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?	2
4 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall	2
4.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	2
4.2 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?	2
4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	3
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung	3
1 Welche Leistungen umfasst Ihre Ticket-Rücknahmeversicherung?.....	3
2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	3
2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen	3
2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen	3
3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	4
3.1 Arglist und Vorsatz.....	4
3.2 Grobe Fahrlässigkeit	4
3.3 Vorerkrankungen.....	4
3.4 Alkohol, Drogen, Medikamente	4
3.5 Wettkämpfe	4
3.6 Ereignisse vor Vertragsschluss.....	4
3.7 Psychische Reaktionen.....	4
3.8 Krieg und sonstige Ereignisse	4
3.9 Internationale Sanktionen.....	4
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).....	4
§ 6 VersVG	4
§ 12 VersVG.....	5
§ 38 VersVG.....	5
§ 39a VersVG.....	5
Schlichtungsstellen.....	5

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

Versichert sind die in der Polizza namentlich genannten Personen oder der in der Polizza festgelegte Personenkreis.

1.2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung. Er endet mit dem Veranstaltungsbeginn oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?

2.1.1 Der Abschluss der Versicherung muss spätestens bis zum 3. Werktag (Montag – Samstag) nach der Ticketbuchung (Buchungsdatum plus 3 Werktage) abgeschlossen werden. Bei späterem Abschluss beginnt der Versicherungsschutz mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem 11. Tag nach Versicherungsabschluss (Karenzzeit).

2.1.2 Der Vertrag kommt trotz Zahlung der Prämie nicht zustande, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

2.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
– dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
– dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

2.2.2 Wir erstatten Kosten in ausländischer Währung zu dem Wechselkurs in Euro, welchen Sie zur Begleichung getragen haben und welchen Sie uns nachweisen. Ansonsten rechnen wir Ihre entstandenen Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in Österreich gültige Währung um. Es gilt der von der Europäischen Zentralbank zu diesem Tag veröffentlichte Referenzkurs. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
– Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
– für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

2.2.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Veranstaltungen auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 4.4 im Abschnitt II.

2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Es gilt österreichisches Recht, soweit nicht trotz dieser Rechtswahl die zwingenden Vorschriften einer anderen Jurisdiktion anwendbar sind.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie

unter: www.hansemerkur.at/datenschutz/ oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Beachten Sie bitte, dass Ihre Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren. Die Einzelheiten und Fristen entnehmen Sie bitte dem § 12 VersVG. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

2.5 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Prämienübersicht. Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
 - einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) (siehe Abschnitt IV) Anwendung. Das heißt,
– der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
– wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
– wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist.

4 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

4.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Dannebergplatz 19/9, 1030 Wien,

E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.at.

Sie können auch unser Online-Formular <https://www.hansemerkur.at/schadenmeldung> nutzen.

4.2 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

4.2.2 Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie bei Eintritt des versicherten Ereignisses Ihr Ticket unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

4.2.3 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
– ob ein Versicherungsfall vorliegt und
– ob und in welchem Umfang wir leisten.

Die von uns übersandte Schadensanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausgefüllt unverzüglich zurücksenden. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise erbracht werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir jegliche Nachweise durch Gutachten unabhängiger Dritter überprüfen lassen.

- 4.2.4 Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, muss dieses

- eine Untersuchung unmittelbar vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung bestätigen und
 - die Diagnose und Behandlungsdaten beinhalten.
- Halten wir es für notwendig, müssen Sie
- dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
 - sich durch einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

- 4.2.5 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir haben dabei zu beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind falls erforderlich verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir leistungsfrei sein. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 6 des VersVG. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Ticket-Rücknahmeversicherung?

- 1.1 Wir ersetzen den Ticketpreis bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme, wenn Sie oder eine Risikoperson von einem Versicherungsfall betroffen sind.

- 1.2 Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt bis zu einem Betrag von 100,- EUR, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Veranstaltung vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde.

- 1.3 Der Versicherungsschutz besteht für Sie oder für Risikopersonen. Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- a) Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Veranstaltung gebucht und versichert haben.
- b) Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres
 - Ehepartners oder
 - Lebenspartners oder
 - Lebensgefährten.
- c) Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter/-vater, -sohn, -tochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben
- eine nahestehende Person, die bei Ticketbuchung angegeben werden muss.

Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Veranstaltung gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen

der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht alle versicherten Personen untereinander.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und die gebuchte Veranstaltung kann daher nicht besucht werden.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Ein versichertes Ereignis liegt vor:

- a) bei einer unerwarteten und schweren Erkrankung

Als eine unerwartete Erkrankung gilt:

- Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Veranstaltung.
- Das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Nicht als eine unerwartete Erkrankung gilt die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Erkrankungen sind schwer, wenn:

- der behandelnde Arzt wegen dieser Erkrankung die Teilnahmeuntauglichkeit feststellt oder
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung für die geplante Veranstaltung nicht reisefähig sind oder
- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson, Ihre Anwesenheit vor Ort geboten ist.

- b) bei Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft;

- c) bei Bruch oder Lockerung von Prothesen oder implantierten Gelenken.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Ein versichertes Ereignis liegt vor:

- a) bei einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist.
- b) bei der Einreichung der Scheidungsklage oder Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Veranstaltung der betroffenen Ehepartner.
- c) bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Ticketbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
- d) bei einer unerwarteten Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Milizübung des Bundesheeres oder zum Zivildienst, wobei der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- e) bei einem unverschuldeten Verlust des Arbeitsplatzes infolge Ihrer Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen.
- f) bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie bei der Ticketbuchung arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- g) bei einem Arbeitsplatzwechsel, wobei die versicherte Veranstaltung in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Veranstaltung vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- h) bei konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung in Höhe von mindestens eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts, vorausgesetzt, der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit

zwischen Versicherungsabschluss und dem Veranstaltungsbeginn an.

- i) bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Schule, oder Universität/Fachhochschule, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Veranstaltung vor dem Termin der nicht bestanden Prüfung gebucht wurde.
- j) bei Impfunverträglichkeit.
- k) bei einem Verkehrsunfall, den Sie mit dem Privatfahrzeug bzw. mit dem öffentlichen Zubringer auf dem direkten Weg zum Veranstaltungsort erleiden, wenn dadurch die gebuchte Veranstaltung nicht besucht werden kann.
- l) wenn ein Insolvenzverfahrens über den Veranstalter eröffnet wird oder die Ablehnung des Verfahrens mangels Masse durch das Insolvenzgericht mit dadurch verursachtem Ausfall der Veranstaltung.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Selbstmord oder bei einem Selbstmordversuch der versicherten Person.

3.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung. Für diese besteht auch in diesen Fällen Versicherungsschutz.

3.3 Vorerkrankungen

Eine unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leidens versichern wir nur, wenn aufgrund dieses Leidens in den vergangenen 6 Monaten vor Vertragsabschluss keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz der stationären Behandlung einer versicherten Person (nicht aber einer Risikoperson), zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Teilnahmefähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden kann.

3.4 Alkohol, Drogen, Medikamente

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie erleidet.

3.5 Wettkämpfe

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training auftreten.

3.6 Ereignisse vor Vertragsschluss

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Buchung der Veranstaltung bereits eingetreten waren oder von denen bei Buchung der Veranstaltung feststand, dass sie bei planmäßiger Teilnahme der Veranstaltung stattfinden mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.

3.7 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.8 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

3.9 Internationale Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der zuständigen nationalen Behörden entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der zuständigen nationalen Behörden entgegenstehen.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6 VersVG

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die
FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
(www.fma.gv.at)

§ 12 VersVG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin. Es können folgende Stellen kontaktiert werden:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
(www.vvo.at)

Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte
(www.verbraucherschlichtung.at)
(Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen.)

Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte können Sie sich auch an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.